

**2023/149 0.07.17.2 Sitzungen  
TPPK 2023 Abnahme Tarife Gas unterjährig**

### Beschluss Stadtrat

1. Die neuen Tarife für die Gasversorgung per 1. Juli 2023 mit einer durchschnittlichen Senkung der Gasarife um rund 9.6 Rp./kWh gegenüber den Tarifen per 1. Januar 2023 werden genehmigt.
2. Alle weiteren Tarifkomponenten, insbesondere die Netznutzungsentgelte bleiben unverändert.
3. Die CO<sub>2</sub>-Abgabe sowie die Abgabe an das Gemeinwesen werden eins-zu-eins an die Kundschaft durchgereicht. Diese Abgaben ändern unterjährig nicht.
4. Gegen die Tarifbestimmungen kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, innert 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
5. Die Stadtwerke werden beauftragt, die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen.
6. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
7. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Dieser Beschluss ist per sofort öffentlich.
1. Mitteilung durch Geschäftsbereich Stadtwerke an:
  - Preisüberwacher, Stefan Meierhans (inkl. Medienmitteilung)
  - Gemeindeschreiber Seegräben
2. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Leiter Stadtwerke
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Im Auftrag des Stadtrats Beschluss Nr. 2022/281 vom 16. November 2022 wird die unterjährige Anpassung der Tarife geprüft. Durch die markant gesunkenen Grosshandelspreise für Erdgas seit anfangs Jahr ist eine Preiskorrektur unterjährig angezeigt.

Die Grosshandelspreise haben sich in den letzten Monaten durch die aktuelle geopolitische Lage äusserst volatil entwickelt. Seit anfangs Jahr ist eine Abwärtstendenz beziehungsweise eine Entspannung eingetreten und führten letztlich zu einer Senkung des Beschaffungskonditionen per Juli 2023 von rund 46 %.

Die günstigeren Einkaufskonditionen für die Stadtwerke führen im ersten Halbjahr 2023 zu einem prognostizierten Ertragsüberschuss, welcher teilweise im zweiten Halbjahr 2023 tarifsenkend rückerstattet wird. Der Rückbehalt von einem Teil dieses prognostizierten Ertragsüberschusses soll zur Dämpfung von Tarifschwankungen und zur Absicherung von Beschaffungsunsicherheiten im zweiten Halbjahr 2023 eingesetzt werden.

Die unerwartet starken Preiserhöhungen im 2021 führten zu einem Deckungsdefizit aus dem Energiegeschäft alleine von rund Franken 1.7 Mio. Da 2022 die Beschaffungspreise weiter unerwartet stiegen und keine unterjährigen Tarifierhöhungen erfolgten, ist dieses Defizit auf rund Franken 6 Mio. angewachsen. Gemäss Beschluss SRB 2022/118 vom 4. Mai 2022 ist dieses Defizit nicht einzupreisen; die Reserven im Spezialfinanzierungskonto sanken entsprechend.

Zwecks Verringerung des Debitorenrisikos bei den Stadtwerken wurden die Ansätze für Akonto-Rechnungen angehoben. Durch die Preissenkung werden diese wieder nach unten korrigiert.

Die unterjährigen Tarifierhöhungen bedingen eine ausserordentliche Ablesung aller 2'100 installierten Gaszählern im Versorgungsgebiet der Stadt Wetzikon und der Gemeinde Seegraben.

### **Rahmenbedingungen und Eckpunkte der Gastarife per Januar 2023**

Die allgemeinen Rahmenbedingungen bzw. die Eckpunkte der Tarifikalkulation wie im Beschluss SRB 2022/281 - TPK 2023 Gas Abnahme Tarife bis auf die Einkaufskonditionen für Erdgas bleiben unverändert.

### **Eckpunkte der unterjährigen Anpassung der Gastarife per Juli 2023**

Die Beschaffungskonditionen der Stadtwerke innerhalb der Einkaufsallianz ErdgasRegio bilden nicht 1:1 die Grosshandelspreise ab, sondern sind eine Kombination aus der effektiven Terminbeschaffung für die Zukunftsmonate, der Gasspeicherfüllung bzw. der Gasspeicherbewirtschaftung und dem Ausgleich am Spotmarkt.

Die unterjährigen Tarifierhöhungen aufgrund der Erdgas-Beschaffungspreise allein basieren auf den effektiv eingegangenen Beschaffungsdeals und sind bis Ende Juni 2023 noch mit Unsicherheiten behaftet, deshalb gelten sie als Prognosewerte. Umso unsicherer ist die Projektion für die Folgeperiode Juli-Dezember 2023. Die Unsicherheiten bleiben das Wetter, die Weiterentwicklung der geopolitischen Lage, die Verfügbarkeit der Kernkraft aus Frankreich, der Füllgrad der Gasreserven im umliegenden Ausland und die künftigen Konditionen für die neuen LNG-Verfügbarkeiten in Europa (LNG: liquified natural gas bzw. Flüssiggas). Die unterjährigen Tarifierhöhungen aufgrund gesunkener Erdgaspreise müssen folglich aufgrund von Prognosen mit den obenerwähnten Unsicherheiten festgelegt werden.

Die so prognostizierten Erdgas-Beschaffungskonditionen für das zweite Halbjahr 2023 werden vollumfänglich tarifwirksam eingepreist zuzüglich rund eines Drittels des erwarteten Ertragsüberschusses aus dem ersten Halbjahr 2023, das im zweiten Halbjahr 2023 rückerstattet wird. Die Verluste aus den Jahren 2021 und 2022 werden nicht kompensiert.

## Tarife 2023, Anpassung per 1. Juli 2023 (unterjährig)

Die obigen Eckpunkte der Preispolitik 2023, führen zu folgenden all-in-Tarifen im Standardangebot (Netz- und Energiekosten inklusive Biogasanteil):

ab 1. Januar 2023 (1. Halbjahr)				ab 1. Juli 2023 (2. Halbjahr)			
Arbeitspreis Erdgas mit 35 % Biogasanteil				Arbeitspreis Erdgas mit 35 % Biogasanteil			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Tarif G-Standard	Rp./kWh	19.20	20.68	Tarif G-Standard	Rp./kWh	9.52	10.25
Tarif G-Extra	Rp./kWh	17.89	19.27	Tarif G-Extra	Rp./kWh	8.84	9.52

Bei den Preisen inklusive MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Grundpreise bleiben unverändert:

ab 1. Januar 2023 (1. Halbjahr)				ab 1. Juli 2023 (2. Halbjahr)			
Grundpreis				Grundpreis			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Tarif G-Standard	CHF/Monat	10.00	10.77	Tarif G-Standard	CHF/Monat	10.00	10.77
Tarif G-Extra	CHF/Monat	30.00	32.31	Tarif G-Extra	CHF/Monat	30.00	32.31

Bei den Preisen inklusive MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Diese Tarifanpassungen pro Kundensegment sind in Abbildung 1 grafisch dargestellt. Sie führen zu einer durchschnittlichen Senkung des Tarifs von rund 9.6 Rp./kWh.

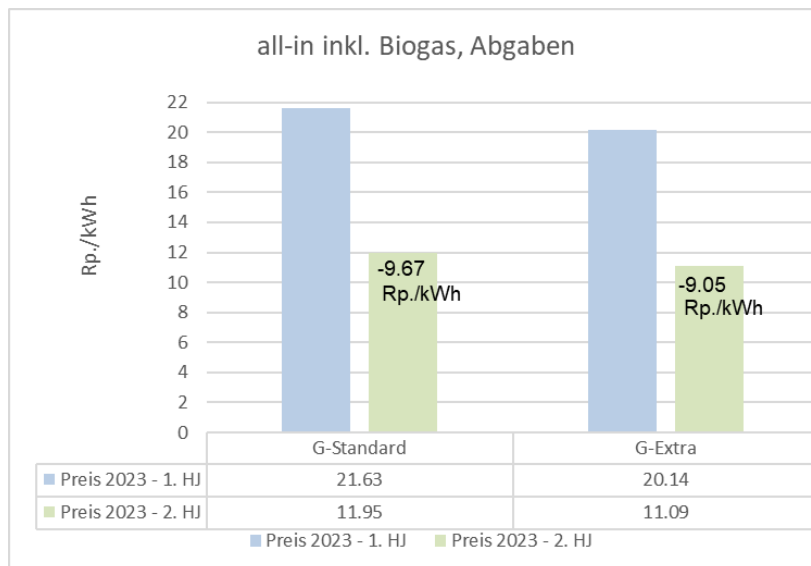


Abbildung 1

Abbildung 2 stellt dieses Resultat prozentual dar.

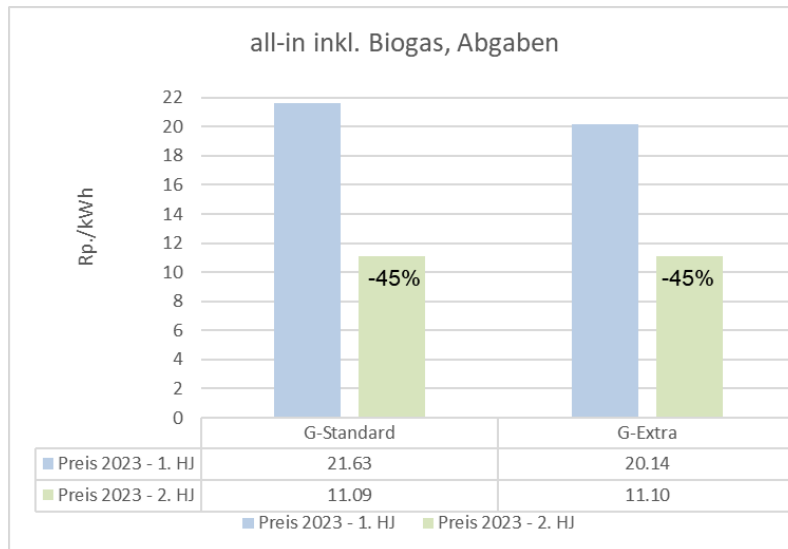


Abbildung 2

### Empfehlung des Preisüberwachers vom 1. Mai 2023

Gesetzeskonform wurde der vorliegende Antrag vorgängig zur Prüfung und Beurteilung der Preisüberwachung vorgelegt.

In seiner Stellungnahme vom 1. Mai 2023 stellt der Preisüberwacher fest:

*Der Preisüberwacher begrüsst die Bestrebung der Stadtwerke Wetzikon, die Tarife zu senken, stellt aber fest, dass der prognostizierte Ertragsüberschuss nur teilweise tarifsenkend weitergegeben wird. Der Preisüberwacher hat zudem zur Kenntnis genommen, dass die Empfehlung vom 23. September 2022 nicht befolgt wurde. An den zu diesem Zeitpunkt empfohlenen Punkten hält der Preisüberwacher nach wie vor fest.*

Die Empfehlungen des Preisüberwachers lauten konkret:

1. Den vollen prognostizierten Ertragsüberschuss der Periode Januar-Juni 2023 tarifsenkend weiterzugeben.  
und wiederholend aus den Empfehlungen vom 23. September 2022:
2. Auf die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gänzlich zu verzichten.
3. Dafür zu sorgen, dass Kostensteigerungen, die nicht aus den höheren Einkaufskosten resultieren, über das Spezialfinanzierungskonto gedeckt werden.
4. Deckungsdifferenzen Netz in vollem Umfang an die Kunden weiterzugeben.
5. In der Berechnung der Netztarife einen kalkulatorischen Kapitalkostensatz (WACC) von max. 3 % zu berücksichtigen. NB: Der regulierte WACC für das Strom-Netz 2023 betrug 3.83 % und für 2024 gilt neu 4.13 %.

Es wird empfohlen, dies im Rahmen der geplanten Tarifierungen umzusetzen.

## **Stellungnahme zu den Empfehlungen des Preisüberwachers**

Der Stadtrat hat sich an seiner Sitzung vom 31. Mai 2023 mit der Beurteilung und den Empfehlungen des Preisüberwachers auseinandergesetzt und nimmt wie folgt Stellung:

1. Der prognostizierte Ertragsüberschuss der Periode Januar-Juni 2023 wird zu einem Drittel an die Kundschaft in der Tarifperiode Juli-Dezember 2023 rückerstattet. Der Rückbehalt von zwei Dritteln des erwarteten Ertragsüberschusses im ersten Halbjahr 2023 soll zum Ausgleich von Tarifschwankungen und zur Absicherung von Beschaffungsunsicherheiten im zweiten Halbjahr 2023 eingesetzt werden. Sollte dieser Rückbehalt bis Ende Jahr ungenutzt bleiben, wird er im Rahmen der Behandlung von Deckungsdifferenzen in der Tarifierung auf den 1. Januar 2024 neu beurteilt.
2. Auf die Abschaffung der Abgabe an das Gemeinwesen wird verzichtet. Dazu fehlt die entsprechende Legitimation durch das Parlament.
3. Die zur Behandlung der vorliegenden unterjährigen Tarifierungen zielen ausschliesslich darauf ab, Energiepreise zu korrigieren. Alle weiteren Elemente der Tarifierung bleiben für 2023 unverändert und werden auf die Tarifierung per 1. Januar 2024 neu behandelt.
4. siehe Stellungnahme Ziff. 3.
5. siehe Stellungnahme Ziff. 3.

## **Eckpunkte der Kommunikation**

Die Kommunikation der Preispolitik 2023 mit unterjähriger Preisanpassung ist nach folgenden Aussagen aufzubauen:

- Aufgrund der Entwicklung der Erdgaspreise am Grosshandelsmarkt seit anfangs Jahr, senken die Stadtwerke ihre Gastarife ab Juli 2023.
- Die Grosshandelspreise haben sich in den letzten Monaten beruhigt mit einer sinkenden Tendenz. Durch die aktuelle Situation (geopolitische Lage, Füllung von Erdgasspeichern, Wirtschaftslage etc.) bleibt die Volatilität weiterhin hoch.
- Die Beschaffungspreise für das Erdgas sind um rund 46 % gesunken, was zu einer durchschnittlichen Senkung von 9.6 Rp./kWh über alle Kundensegmente führt.
- Für diese unterjährige Preisanpassung wird eine ausserterminliche Ablesung aller Gaszähler im Versorgungsgebiet Wetzikon und Seegraben durchgeführt.
- Die Ansätze für die Akonto-Rechnungen werden entsprechend wieder reduziert.
- Die Entwicklung der Energiepreise für das Jahr 2024 sind durch die starke Abhängigkeit mit dem weiteren Verlauf der geopolitischen Lage schwer zu prognostizieren.
- Gesetzeskonform hat der Preisüberwacher die geplanten Tarifierungen vorgängig geprüft und beurteilt. Grundsätzlich begrüsst er die Bestrebung der Stadtwerke Wetzikon, die Tarife zeitnah zu senken und erzielte Ertragsüberschüsse aus dem Energieeinkauf während des ersten Halbjahrs 2023 im zweiten Halbjahr 2023 an die Kundschaft zurückzuerstatten. Der Stadtrat hat sich mit der Beurteilung und den Empfehlungen vom Preisüberwacher befasst. Die erwarteten Beschaffungspreise für das zweite Halbjahr 2023 werden tarifsenkend weitergegeben so wie auch erzielte Ertragsüberschüsse im ersten Halbjahr. In Abweichung von der Empfehlung des Preisüberwachers wird ein Teil des erwarteten Ertragsüberschusses im ersten Halbjahr 2023 zurückbehalten und zum Ausgleich von Tarifschwankungen und zur Absicherung von Beschaffungsunsicherheiten im zweiten Halbjahr 2023 eingesetzt. Die von der Preisüberwachung empfohlenen Massnahmen, die über die reine Korrektur der Energiepreise hinausgehen, wie

die Abgabe an das Gemeinwesen und die Behandlung von Netzkosten, werden erst auf die Tarifierung per 1. Januar 2024 erneut geprüft.

- Der Stadtrat verfolgt die Marktsituation laufend und wird im vierten Quartal 2024 die Tarife mit Gültigkeit per 1. Januar 2024 neu festsetzen.

## Erwägungen

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in den europäischen Energiemärkten ist Handlungsbedarf für eine unterjährige Tarifkorrektur gegeben. Mit diesen unterjährigen Tarifierungen sollen Preisvorteile und erzielte Ertragsüberschüsse im ersten Halbjahr 2023 weitergegeben werden. Der Rückbehalt von einem Teil des erwarteten Ertragsüberschusses im ersten Halbjahr 2023 soll zum Ausgleich von Tarifschwankungen und zur Absicherung von Beschaffungsunsicherheiten im zweiten Halbjahr 2023 eingesetzt werden. Sollte dieser Rückbehalt bis Ende Jahr ungenutzt bleiben, wird er im Rahmen der Behandlung von Deckungsdifferenzen in der Tarifierung auf den 1. Januar 2024 neu beurteilt.

Die zur Genehmigung vorliegenden Tarifierungen ab 1. Juli 2023 folgen, bis auf die Einkaufskonditionen für Erdgas, den Grundsätzen der Preispolitik Gas 2023, die am 16. November 2022 vom Stadtrat behandelt und gutgeheissen wurden (SRB 2022-281), inkl. Umgang mit den Empfehlungen des Preisüberwachers vom 23. September 2022. Die unterjährigen Tarife 2023 wurden von der Werkkommission an ihrer Sitzung vom 16. Mai 2023 zuhanden des Stadtrates verabschiedet (WKB 2023-21).

Für die Genehmigung der Gastarife ist der Stadtrat gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Art. 35 Ziff. 3 des Geschäftsreglement Stadtrates auf Antrag der Werkkommission.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin